

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4195

RA Dr W Mecklenburg, Hätschenkamp 7, 25421 Pinneberg

Dr Wilhelm Mecklenburg

Diplom-Physiker * Rechtsanwalt
Hätschenkamp 7
25421 Pinneberg
wmecklenburg@t-online.de

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des schleswig-holsteinischen Landtages
- Frau Dörte Schönfelder -
Landeshaus
24105 Kiel

per eMail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

24. März 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und Straßen- und Wegegesetzes -
Gesetzentwurf der Landesregierung - Stand: 11. Dezember 2014
Drucksache 18/2582 des schleswig-holsteinischen Landtages**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

besten Dank für die von Ihnen übermittelte Einladung des Ausschusses, mich zu obigem Gesetzentwurf zu äußern.

Ich werde mich nachfolgend auf den planungsrechtlichen Teil (Landesverwaltungsgesetz, Straßen- und Wegegesetz) und hierbei auf einige eher grundsätzliche Anmerkungen beschränken.

Was die Fragen des Informationszugangsrechts angeht, habe ich an der Stellungnahme des ebenfalls zur Äußerung eingeladenen Netzwerk Recherche e.V. (Umdruck 18/4167) mitgearbeitet und verweise auf diese.

1. Der Gesetzentwurf übernimmt (Artikel 1) bis in die Begründungen hinein im Wesentlichen die Regelungen des Planungsvereinheitlichungsgesetzes des Bundes,

Gesetzentwurf der Bundesregierung: BtDrs 17/9666,

Konto 898939 204 BLZ 200 100 20 Postbank Hamburg ** Ust-IdNr: DE 161 282 580

IBAN DE85 2001 0020 0898 9392 04 BIC (SWIFT) PBNKDEFF

Telefon 04101 780 325 ** Telefax 04101 780 326 ** Mobil 0175 77 49 978

- In Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Ralf Wassermann -

und ergänzt dies durch die Anpassung des StrWG-SH (Artikel 2). Es handelt sich im Kern um eine abschließende Implementierung der ursprünglich sogenannten Beschleunigungsgesetzgebung, beginnend mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG) des Bundes aus dem Jahre 1991, die dann später in eine "Vereinfachungsgesetzgebung" und nunmehr "Vereinheitlichungsgesetzgebung" umfirmiert wurde.

Wichtige und große Schritte dieser Art Gesetzgebung

Einführung rechtsvernichtender Fristen für die Bürger, Verzicht auf frühe Planungsstufen, Abbau der Bürgerbeteiligung im Verfahren, Einschränkung des gerichtlichen Instanzenweges, gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit von Planfeststellungsbeschlüssen,

wurden erstmals mit dem grundsätzlich nur für die neuen Bundesländer geltenden Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführt. Dies erschien motivatorisch gut begründet, ging es hier doch um den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Bundesländern.

2. Der Gesetzentwurf problematisiert den rechtsverkürzenden Charakter der Novellierung nicht, sondern "verkauft" diese unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung, insoweit der Strategie auf Bundesebene folgend.
3. Flankierend wird eine "frühe Öffentlichkeitsbeteiligung" eingeführt, früh insoweit, als sie vor Einleitung des jeweiligen förmlichen Verfahrens geschehen soll, aber eben auch unverbindlich. Sie soll optional sein und ihr Verfahren ist, außer dass sie stattfinden kann, nicht geregelt.
4. Meines Erachtens kann der Geist des Gesetzenwurfs gut gefasst werden, wenn man betrachtet, was an der Öffentlichkeitsbeteiligung sonst neu geregelt wird: Nämlich die Möglichkeit, im Planfeststellungsverfahren
auf die Durchführung des Erörterungstermins zu verzichten.
5. Es ist lehrreich, sich rechtlich genau vor Augen zu halten, was mit der Abschaffung des Erörterungstermins verloren geht:

Die maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für diese Termine findet sich nämlich nicht in den Kapitel der Verwaltungsverfahrensgesetze oder der Fachgesetz über die Planfeststellung, sondern in einer Vorschrift des allgemeinen Verwaltungsrechts über den "Verlauf der mündlichen Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren" (§ 135 LVwG-SH).

Die entscheidende Formel lautet:

(2) Die Verhandlungsleiterin oder der Verhandlungsleiter hat die Sache mit den Beteiligten zu erörtern. Sie oder er hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

Die Vorschrift begründet ein verbindliches und formalisiertes Dialog- und Auskunftsrecht des Bürgers gegenüber dem Staat im Verfahren; es ist hierzu auch ein spezifiziertes Protokoll zu fertigen.

6. Auf die Abschaffung dieses Rechts zielt das Ansinnen des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Der

qualifizierte Dialog zwischen Bürger und Staat, in dem auch und gerade der Staat gegenüber dem Bürger verpflichtet ist, soll abgeschafft werden

zu Gunsten einer

unverbindlichen und vom Einverständnis des jeweiligen Investors abhängigen frühen Beteiligungsstufe.

7. Es stünde den Autoren des Gesetzentwurfes gut an, sie würden dies auch deutlich so darstellen, anstatt sich hinter den Formeln der Vereinheitlichung und frühen Bürgerbeteiligung verstecken.
8. Insoweit bleibt abschließend noch zu sagen, dass die Vorstellung, man könne mit der Verkürzung von Bürgerrechten Planungen beschleunigen, eine Illusion ist.

Die Planung der A20 in Schleswig-Holstein, wo die Regeln der

Beschleunigung weitestgehend anwendbar sind bzw schon waren, zeigt dies. Die Verfahrensübersicht für die 2005 linienbestimmten Abschnitte der A20 ist wie folgt:

Bezeichnung	Nr neu	Beschreibung	Verfahrensstand
Elbquerung	8	Mitte Elbstrom bis B431	Auslegung Mitte 2009; Erörterungstermin Mitte 2010, Auslegung geänderter Pläne ab Februar 2013, Erörterung Sep bis Sep bis Nov 2013, Erneute Auslegung Ende 2014, PFB 2014
Krempermarsch	7	B431 bis A23	Auslegung Anfang 2008/ Erörterung bis Februar 2010/1. Planänderung Mitte 2013, Erörterungstermin 2014
Westerhorn	6	A23 bis L114	Im Verfahren seit Sommer 2008/ Erörterung bis November 2011, erneute Auslegung Okt/ Nov 2013
Bad Bramstedt	5	L114 bis A7	Im Verfahren seit Ende 2010/ Planänderung 2014, Erörterungstermin 2015t
Schmalfeld	4	A7 bis B206 (Wittenborn)	Im Verfahren seit Ende 2009, Erörterung bis März 2011, Auslegung geänderter Pläne ab Ende 2012, Erörterung 2013
Segeberg (frühere Abschnittsnummer = 5)	3	B206 (Wittenborn) bis Weede	Im Verfahren seit Ende 2006, Planänderungen 2009 und 2011, Planfeststellungsbeschluss am 30. April 2012, Rechtswidrigkeitsurteil am 6. November 2013

Es zeigt sich, dass ein Zeitverzug von drei Jahren zwischen Erstauslegung und erstem Erörterungstermin nicht untypisch ist.

Dass dies möglich ist, liegt daran, dass die Gerichte zwar die nach wenigen Wochen bemessenen Fristen für die Bürger ernst nehmen (der Einwendungsausschluss führt regelmäßig zum Unterliegen im Gerichtsverfahren).

Gleichzeitig halten die Beschleunigungsregeln fest, dass

die Erörterung innerhalb von drei Monaten (**nicht: Jahren!**) nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden (soll), § 140 Abs 6 Satz 7 LVwG.

Diese Frist, die nicht die Bürger, sondern den Staat belastet, qualifiziert die Rechtsprechung in fröhlicher Einigkeit als "bloße Ordnungsvorschrift", also eine, die nicht zu beachten ist und deren Missachtung keinerlei rechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Wie das Tableau der A20-Planung zeigt, hat **hier** die Beschleunigungsgesetzgebung ihre Effektivität verfehlt.

Es zeugt von völligem Realitätsverlust der Autoren des Gesetzentwurfs, wenn man nunmehr noch ein wenig Bürgerrechte nehmen will, ohne sicherzustellen, dass auch der Staat in seiner ihm vom Gesetz allozierten Zeit seine Arbeit tut.

9.

Insoweit sei allerdings abschließend konzediert, dass die Einhaltung der behördlichen Fristen sachlich unmöglich ist. Die fachlichen Widerstände gegen große Planungen, auch, aber durchaus nicht nur im Naturschutz, sind so groß, dass weder Fleiß noch die fachliche Kompetenz der beteiligten Behörden sicher stellen können, dass es schneller geht.

Wenn Planungen, die die der A20 in Schleswig-Holstein, sich über viele Jahre hinschleppen, ist dies eben letztlich gar nicht mit Mängeln des Verfahrens zu erklären, sondern damit, dass der betroffene Raum so beschaffen ist, dass man dort nach den geltenden rechtlichen Maßstäben einfach keine Autobahn (mehr) bauen kann, jedenfalls nicht sollte.

Dieser Erkenntnis freilich mag sich die Beschleunigungsgesetzgebung ihrem Grundansatz nach von vornherein nicht zu stellen.

per mail

gez: Dr W Mecklenburg, Rechtsanwalt